

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

**Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Katholische Theologie,
Geistes- und Kulturwissenschaften sowie
Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 04.Februar 2009**

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ergänzt diese Prüfungsordnung (APO). ²Die Regelungen zu Nebenfächern und zweiten Hauptfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen bleiben unberührt. ³Regelungen für Fächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung haben Vorrang vor der APO. ⁴Im Übrigen hat die APO Vorrang.

§ 30 Studiengangsbeauftragte

¹In Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen einer bzw. eines vom Fakultätsrat für dieses Nebenfach eingesetzten Studiengangsbeauftragten. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte erstellt das Modulhandbuch und gibt es hochschulöffentlich bekannt. ³Weitere Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten können in den Bestimmungen des jeweiligen Nebenfaches zugewiesen werden. ⁴Abweichend von Satz 2 kann die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modulhandbuch als Modulübersicht nach Maßgabe der zu beteiligenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter in eigener Zuständigkeit erstellen und hochschulöffentlich bekannt geben. ³In diesen Fällen sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die sonstigen Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten zuständig.

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

§ 31 Fächerkombinationen

Fächer gemäß dieser Ordnung sind mit anderen Fächern gemäß APO und dieser Ordnung frei kombinierbar, soweit nicht im Anhang der APO abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32 Archäologie

(1) Fächerangebot

Archäologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten und als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten studiert werden, und zwar mit Schwerpunkt Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten
 - Basismodul Archäologie allgemein 5 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie) 15 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen 10 ECTS-Punkte
2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten
 - Basismodul Archäologie allgemein 5 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie) 20 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen 10 ECTS-Punkte
 - Vertiefungsmodul in dem in Aufbaumodul 1 belegten Schwerpunkt 10 ECTS-Punkte
3. Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten
 - Basismodul Archäologie allgemein 5 ECTS-Punkte

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

- Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie) 20 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen 15 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 3 in der in den Aufbaumodulen 1 und 2 nicht belegten archäologischen Disziplin 10 ECTS-Punkte
- Erweitertes Vertiefungsmodul in dem in Aufbaumodul 1 belegten Schwerpunkt 25 ECTS-Punkte

§ 33 Europäische Ethnologie

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Fremdsprachenkenntnisse

Für das Studium des Faches werden Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher Texte in Wort und Schrift erlauben, sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet.

(3) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

Es sind drei Basismodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

Es sind drei Basismodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten sowie ein Aufbaumodul mit 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 34 Evangelische Theologie

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

§ 35 Judaistik

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

- | | |
|---|---------------|
| • Basismodul | 8 ECTS-Punkte |
| • Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte | 8 ECTS-Punkte |
| • Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse | 8 ECTS-Punkte |
| • Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven | 6 ECTS-Punkte |

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

- | | |
|---|----------------|
| • Erweitertes Basismodul | 10 ECTS-Punkte |
| • Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte | 8 ECTS-Punkte |
| • Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse | 8 ECTS-Punkte |
| • Erweitertes Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven | 10 ECTS-Punkte |
| • Vertiefungsmodul 2 | 9 ECTS-Punkte |

§ 36 Kommunikationswissenschaft

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Faches setzt voraus:

1. ¹Nachweis eines mindestens achtwöchigen Vollzeit-Praktikums im Medienbereich bzw. PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. ²Das Praktikum ist am Stück (ohne Unterbrechung) und in vollem Umfang vor Aufnahme des Stu-

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

dioms der Kommunikationswissenschaft abzuleisten und darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

2. ¹Englischkenntnisse sind mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht oder durch Fremdsprachenkurse im Umfang von mindestens 12 SWS durch qualifizierten Leistungsnachweis nachzuweisen.
3. ¹Die Nachweise gemäß Nr. 1 und 2 sind der bzw. dem Studiengangsbeauftragten vor Ablegung des ersten studienbegleitenden Leistungsnachweises im Fach Kommunikationswissenschaft vorzulegen. ²Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen dieses Fachs versagt.

(3) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

Es sind im Basis-, Vertiefungs- und Praxismodul jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

Es sind im Basis-, Vertiefungs- und Praxismodul jeweils 15 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Die zu belegenden Veranstaltungen regelt das Modulhandbuch des Faches.

(4) Notenbildung

Bei Bildung der Modulnote und der Fachnote werden nur die zum Bestehen des Moduls bzw. des Fachs erforderlichen ECTS-Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 37 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

§ 38 Musikpädagogik

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 39 Politikwissenschaft

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

(3) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

(4) Wiederholung

Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen.

Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudierendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich.

Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudierendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

§ 40 Sportdidaktik

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 41 Soziologie

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

(3) Anrechnung von Studien- Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

(4) Wiederholung

Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen.

Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiedauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich.

Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiedauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allge-

Vorläufige Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 4. Februar 2009. Die rechtsverbindliche Ordnung wird in Kraft gesetzt, sobald das ministerielle Einvernehmen zur Einrichtung der in dieser Ordnung angegebenen Fächer vorliegt.

meinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

§ 42 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.